

## Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

16. April 2014

### **Motion von Martin Bürlimann und Roberto Bertozzi betreffend Senkung der Umsatzabgabe des ewz an die Stadtkasse, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 23. Oktober 2013 reichten Gemeinderäte Martin Bürlimann (SVP) und Roberto Bertozzi (SVP) folgende Motion, GR Nr. 2013/355, ein:

Der Stadtrat wird gebeten, die Umsatzabgabe des ewz an die Stadtkasse von heute 9 Prozent auf neu 6 Prozent zu senken.

Begründung:

Das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) ist seit 1989 zu einer Umsatzabgabe an die Stadtkasse verpflichtet. Die Umsatzabgabe (in den Unterlagen jeweils als Gewinnablieferung betitelt) steht im vollen Umfang der Stadt zur Verfügung. Der Betrag der Umsatzabgabe wird dem ewz auf dem Kontokorrent belastet.

Die Gewinnablieferung des ewz ist im Gemeindebeschluss vom 5. März 1989, Rationelle Verwendung von Elektrizität (Stromsparbeschluss, AS 732.320), geregelt. Dieser Gemeindebeschluss verpflichtet in Art. 4 das ewz, jährlich 6 bis 9 Prozent des Umsatzes an die Stadtkasse abzuliefern.

Im Zuge der Umsetzung des Stromversorgungsgesetzes wurde der für die Umsatzabgabe massgebliche Umsatz präzisiert. Seit 1989 werden davon jeweils 9 Prozent als Gewinn an die Stadtkasse abgeliefert.

Es zeigt sich, dass die Umsatzabgabe im Zuge der Marktliberalisierung für das ewz zu einer grossen Belastung wird. Die Mitkonkurrenten im Strommarkt kennen keine solche Abgabe. Daher sollte das ewz soweit wie möglich entlastet werden.

Die Umsatzabgabe soll daher auf das untere Ende der Bandbreite gesenkt werden, also von heute 9 auf neu 6 Prozent. Die Änderung ist so rasch als möglich umzusetzen.

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab und beantragt die Umwandlung in ein Postulat:

#### **1. Ausgangslage**

Die Gewinnablieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) an die Stadtkasse ist im Gemeindebeschluss Rationelle Verwendung von Elektrizität vom 5. März 1989 (Stromsparbeschluss, AS 732.320) geregelt. Als finanzielle Zielsetzung für das ewz gilt gemäss Art. 4 Stromsparbeschluss ein Reinertrag von 6 bis 9 Prozent des Umsatzes. Ziel des Stromsparbeschlusses war es, die Zunahme des Stromverbrauchs unter anderem mit einer sachgerechten Tarifgestaltung zu dämpfen. Flankierend wurde dazu eine Bandbreite für das Gewinnziel des ewz festgelegt.

Das Umfeld des ewz hat sich in den letzten Jahren stark verändert. Das Tätigkeitsgebiet des ewz wurde um das Geschäftsfeld Energiedienstleistungen und den Geschäftsbereich Telecom erweitert. Mit dem Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7) wurde die Energieversorgung bezüglich der Tarifgestaltung stark reguliert und der anrechenbare Gewinn der Verteilnetzbetreiber limitiert. Seit 2008 sind die Energiepreise in Europa stark gesunken und verharren seither auf tiefem Niveau. Die Vermarktung des Energieüberschusses am Markt führt kaum mehr zu kostendeckenden Preisen. All dies hat zur Folge, dass es für das ewz zunehmend schwieriger wird, eine umsatzabhängige Gewinnablieferung im bisherigen Ausmass an die Stadtkasse zu leisten.

## **2. Auswirkungen Stromversorgungsgesetz**

### **2.1 Umsätze durch Netznutzung**

Mit Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes am 1. Januar 2008 wurde die Netznutzung (Monopolbereich) reguliert und steht unter der Aufsicht der Elektrizitätskommission (EiCom). Die Aufsichtsbehörde EiCom definiert, welche Kosten in den Tarif eingerechnet werden können. Jährlich muss die Tarifikalkulation gegenüber der EiCom mittels Reporting offengelegt werden. Mit der Netznutzung kann der Netzbetreiber nur einen vordefinierten Gewinn auf den Kapitalkosten erwirtschaften. Der Gewinn entspricht dem Unterschied zwischen den effektiven und den anrechenbaren Kapitalkosten. Die EiCom definiert jährlich den Zinssatz für die anrechenbaren Kapitalkosten, der für die Tarifikalkulation übernommen werden muss. Die heutige umsatzabhängige Gewinnablieferung an die Stadtkasse ist somit für die Netznutzungserlöse nicht mehr systemkompatibel.

### **2.2 Umsätze durch Energieabsatz in der Grundversorgung**

Die Belieferung der Endverbraucherinnen und -verbraucher in der Grundversorgung ist reguliert. Gemäss Stromversorgungsgesetz muss das ewz diese Kundinnen und Kunden zu einem gestehungskostenbasierten Tarif beliefern. Dieser Tarif wird von der EiCom überwacht und lässt einen angemessenen Gewinn zu. Der zulässige Gewinn entspricht einer Marge auf dem vorgegebenen Kalkulationskostenschema. Wie bei den Netznutzungstarifen ist auch bei den Energietarifen eine umsatzabhängige Gewinnablieferung an die Stadtkasse nicht mehr systemkompatibel.

### **2.3 Umsätze durch Energieverkauf im freien Markt**

Schon vor Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes hat das ewz seinen Produktionsüberschuss im Grosshandel abgesetzt. Seit 1. Januar 2009 können auch Endverbraucherinnen und -verbraucher mit einem jährlichen Verbrauch von über 100 MWh den Strom am Markt einkaufen. Diese machen rund zwei Drittel des Energieabsatzes des ewz in der Stadt Zürich aus. Wie im Grosshandel basieren auch die Preise im Einzelhandel auf den Notierungen an den europäischen Strombörsen. Insgesamt verfügt das ewz durch sein Energieproduktionsportfolio jährlich über eine Energieproduktionsmenge von ungefähr 4800 GWh. Nur 25 Prozent dieser Menge können bis zur vollständigen Strommarktöffnung zu gestehungskostenbasierten Tarifen verkauft werden. Rund drei Viertel der Produktionsmenge sind also den Marktpreisentwicklungen vollständig ausgesetzt. Seit 2008 sanken die Strompreise von rund 10 Euro Cents/kWh (100 Euro/MWh) auf rund 3 bis 4 Euro Cents/kWh (30 bis 40 Euro/MWh). Seit 2012 sind die Marktpreise tiefer als die Gestehungskosten des ewz. Eine umsatzbasierte Gewinnabgabe ist im freien Marktumfeld nicht sichergestellt. Der betriebswirtschaftliche Gewinn aus dem Energiegeschäft ist massgeblich vom Marktpreis und den eigenen Produktionskosten abhängig.

## **3. Geschäftsfeld Energiedienstleistungen und Geschäftsbereich Telecom**

### **3.1 Energiedienstleistungen**

Am 13. November 2002 erteilte der Gemeinderat dem ewz den Leistungsauftrag für das Erbringen von Energiedienstleistungen (AS 732.100). Sämtliche verkauften Leistungen sind dem freien Markt ausgesetzt. Eine Umsatzabgabe kann in diesem Geschäftsfeld nicht durchgesetzt werden. Das Geschäftsfeld soll eigenwirtschaftlich betrieben werden und nach dem Aufbau auch einen angemessenen Gewinn erzielen. Die Gewinnablieferung aus diesem Geschäftsfeld kann nicht umsatzbasierend bestimmt werden, sondern ergibt sich aus dem Geschäftserfolg am Markt.

### 3.2 Telecom

Am 23. September 2012 haben die Stimmbürgerinnen und -bürger dem ewz den Auftrag erteilt, die Stadt Zürich flächendeckend mit einem Glasfasernetz zu erschliessen und dafür einen Objektkredit von 400 Millionen Franken bewilligt. Für den Aufbau des Glasfasernetzes wird in den nächsten Jahren viel Kapital benötigt. Das ewz rechnet erst in ungefähr 15 Jahren mit einem positiven operativen Ergebnis. Somit ist eine Gewinnablieferung aus diesem Geschäftsbereich in den nächsten 15 Jahren unrealistisch. Wenn in 15 Jahren ein Gewinn erzielt wird, dann soll dieser Gewinn nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten bestimmt und ausgeschüttet werden.

### 4. Liquiditätssituation ewz

Seit 2009 ist der Liquiditätsbedarf des ewz grösser als der erwirtschaftete Cashflow. Seit 2009 erleidet das ewz einen Nettogeldabfluss von jährlich rund 100 Millionen Franken. Die tieferen Energiemarktpreise, das gestiegene Investitionsvolumen durch den Bau des Glasfasernetzes und die Investitionen im Bereich der neuen erneuerbaren Energie einerseits sowie die Ablieferung von 9 Prozent des Umsatzes an die Stadtkasse andererseits haben zu dieser Entwicklung geführt. Bei der Festlegung der Ablieferung des ewz müssen die Liquiditätssituation und die zukünftige Investitionsstrategie miteinbezogen werden, damit das Unternehmen langfristig gesund finanziert bleibt.

### 5. Branchenvergleich

Die heutige Ablieferung an die Stadtkasse ist, wie die nachstehende Tabelle für die Jahre 2011 und 2012 zeigt, im Branchenvergleich überdurchschnittlich und längerfristig für ein Unternehmen der Grösse des ewz nicht nachhaltig.

Firma	Geschäftsjahr	Umsatz Mio. CHF	Dividende Mio. CHF	Dividenden pro Umsatz	Steuern, Konzession Mio. CHF	Dividenden, Konz. + Steuern pro Umsatz
Axpo <sup>1)</sup>	2011	7'346	74.0	1.0%	87.1	2.2%
	2012	7'020	74.0	1.1%	39.9	1.6%
Alpiq <sup>1)</sup>	2011	14'166	54.4	0.4%	-28.0	0.2%
	2012	13'142	54.4	0.4%	-147.0	-0.7%
Repower <sup>1)</sup>	2011	2'523	17.0	0.7%	23.9	1.6%
	2012	2'372	8.5	0.4%	20.3	1.2%
iwb <sup>1)2)</sup>	2011	698	24.1	3.5%	12.7	5.3%
	2012	789	27.7	3.5%	13.0	5.2%
ewz	2011	691	66.2	9.6%	9.0	10.9%
	2012	702	67.2	9.6%	8.0	10.7%
Peergroup	2011/12			1.4%		2.1%
ewz	2011/12			9.6%		10.8%

<sup>1)</sup> Konsolidierte Abschlüsse; es ist nicht eruierbar, in welchem Land die Steuern anfallen

<sup>2)</sup> iw b entrichtete 2011 und 2012 je 11 Mio. Konzessionsabgabe an den Kanton Basel-Stadt

Umsatz = Gesamtleistung

Dividende = durch den VR an die GV beantragte Dividende

Steuern, Konzessionen = laufende und latente Steuern plus Konzessionsabgabe an Gemeinde

Quelle: Geschäftsberichte 2012

Für den Vergleich wurden die effektiven Umsatzzahlen des ewz gemäss Geschäftsbericht verwendet und nicht die Ausgaben gemäss REMO. Dies erklärt den Prozentsatz von 9,6 Prozent Gewinnablieferung des ewz.

## **6. Geplante Änderung des Stromsparbeschlusses**

Der Stadtrat plant eine Anpassung des Stromsparbeschlusses (AS 732.320). Der Stromsparbeschluss soll besser auf die aktuelle Energiepolitik der Stadt Zürich abgestimmt und die umsatzabhängige Ablieferung des ewz an die Stadtkasse den neuen Rahmenbedingungen angepasst werden. In Zukunft soll sich die Höhe der Gewinnablieferung des ewz an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen orientieren. Das ewz ist gesund und nachhaltig zu finanzieren, damit die Risiken der Stadt minimiert bleiben.

## **7. Schlussfolgerung**

Eine umsatzabhängige Ablieferung an die Stadtkasse ist ein Konzept der Monopolwirtschaft und im veränderten Umfeld des ewz nicht mehr sinnvoll. Eine Änderung der Ablieferung im Stromsparbeschluss bedarf einer Gemeindeabstimmung. Mit den Vorbereitungsarbeiten für die Änderung des Stromsparbeschlusses wurde bereits begonnen.

Bereits heute kann der Gemeinderat im Übrigen den Prozentsatz der Umsatzabgabe innerhalb der von Art. 4 Stromsparbeschluss vorgegebenen Bandbreite selbständig festlegen. Der Stadtrat hat bisher unabhängig von der Liquiditätssituation immer 9 Prozent des Umsatzes eingestellt.

Eine Senkung des Prozentsatzes der Gewinnablieferung hätte zur Folge, dass die Einlagen in den Stromsparfonds abnehmen. Gemäss Art. 3 Abs. 1 Stromsparbeschluss beträgt die Einlage 10 Prozent des budgetierten Gewinns des ewz.

Angesichts der, wie oben erwähnt, bereits laufenden Vorarbeiten für eine Neuregelung der Gewinnablieferung lehnt der Stadtrat die Entgegennahme der Motion ab, ist aber bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**